

Satzung
der Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim
über die Geltendmachung eines besonderen Vorkaufsrechts

Der Ortsgemeinderat Gau-Bischofsheim hat aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 13.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die von der Satzung einbezogenen Grundstücke sind im Flächennutzungsplan derzeit zum kleinen Teil als Mischbaufläche und zum größten Teil als Ackerland ausgewiesen. Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sollen die in § 2 aufgeführten Parzellen zur Abrundung der Ortslage Richtung Westen als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Da ein allgemeines Vorkaufsrecht nicht greift, ist das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch auszusprechen.

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht ist nur in solchen Gebieten zulässig, in denen die Gemeinde städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht und der Grunderwerb der in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dient. Die städtebaulichen Maßnahmen liegen hier insbesondere in der Ermöglichung einer Entwicklung von Wohnbauflächen. Die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB sind damit erfüllt.

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechtes

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Geltungsbereich nach § 2 dieser Satzung steht der Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Gau-Bischofsheim,
Flur 1, Flurstücke 138/6, 141/10, 142/6, 142/7, 143/5 und 144/5. Der beiliegende Auszug aus der Flurkarte dient dem besseren Verständnis.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Gau-Bischofsheim, den 14. April 2021

Patric Müller
Ortsbürgermeister

Siegel

Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim

Am Dollesplatz 1 55294 Bodenheim Telefon: +49 (0)6135-720 <http://www.vg-bodenheim.de>



Projekt: Satzung über die Geltendmachung eines besonderen Vorkaufsrechts

Bezeichnung: Geltungsbereich

Sachbearbeiter: Frey, Matthias

Bodenheim, 15.04.2021

Maßstab 1:1000

